

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.03.2016

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-222/15

### Zulassungsnummer:

**Z-156.601-1118**

### Geltungsdauer

vom: **16. März 2016**

bis: **14. April 2020**

### Antragsteller:

**Best Wool Carpets**

Sportlaan 32-34

5683 CS BEST

NIEDERLANDE

### Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041**

**"Best Wool Carpets Wo / 141"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-156.601-1118 vom 7. August 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 7. August 2012 allgemein

bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Best Wool Carpets Wo / 141" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041<sup>1</sup>.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"<sup>2</sup> und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge sind mit einem Motten- und Käferschutzmittel ausgerüstet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Wolle oder Wolle mit unterschiedlichen Anteilen von Polyamid 6.6, Polyester, Polypropylen und/oder Ziegenhaar,
- dem Trägermaterial aus Polypropylengewebe/-vlies oder Polypropylen mit Polyamid,
- dem Vor- und Klebestrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Rückenmaterial aus Polypropylen oder Jute.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 6,2 mm bis 18,4 mm ( $\pm 10\%$ ) und das Gesamtflächengewicht 1625 g/m<sup>2</sup> bis 4300 g/m<sup>2</sup> ( $\pm 10\%$ ) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

<sup>1</sup> DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

<sup>2</sup> Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.  
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-156.601-1118

Seite 5 von 5 | 16. März 2016

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage<sup>3</sup>) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.<sup>3</sup>

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

Zulassungsgegenstand:  
"Best Wool Carpets Wo / 141"

Anlage 1  
Seite 1 von 4

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte.

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	H1150	38	H3760
2	H1200	39	H3770
3	H1450	40	H3850
4	H2050	41	H4050
5	H2060	42	H4060
6	H2070	43	H4100
7	H2100	44	H4110
8	H2150	45	H4150
9	H2200	46	H4200
10	H2250	47	H4210
11	H2300	48	H4220
12	H2350	49	H4250
13	H2360	50	H4300
14	H2400	51	H4350
15	H2450	52	H4370
16	H2500	53	H4380
17	H2510	54	H4390
18	H2550	55	H4400
19	H2600	56	H4450
20	H3050	57	H5050
21	H3100	58	Africa
22	H3150	59	Agadir
23	H3200	60	Aida
24	H3250	61	Alberta I
25	H3300	62	Alicante I
26	H3350	63	Alpha Singapore
27	H3360	64	Alpina
28	H3370	65	Alva Uni
29	H3380	66	Amadeus
30	H3400	67	Ambassador II
31	H3450	68	Ambassador
32	H3550	69	Andorra
33	H3600	70	Andria
34	H3650	71	Aria II
35	H3660	72	Aspen
36	H3700	73	Bayswater
37	H3750	74	Belfast

Zulassungsgegenstand:  
"Best Wool Carpets Wo / 141"

Anlage 1  
Seite 2 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
75	Belfast-AB	112	Dino
76	Bell Wool I	113	Disco I
77	Belle	114	Disco II
78	Berlin	115	Disco S
79	Berlin I	116	Donau
80	Bern	117	Dublin
81	Big Five	118	Duel
82	Blanco	119	East Coast
83	Boomerang	120	Elba
84	Brooklyn	121	Eldorado
85	Camille	122	Embassy
86	Capital	123	Fashion
87	Captain	124	Fashion & Trends
88	Carcassonne	125	Feather
89	Cardiff	126	Four Seasons
90	Cardiff S	127	Four Seasons II
91	Carousel	128	Frankfurt I
92	Chagall	129	Frankfurt II
93	Chateau	130	Gallery
94	Chello	131	Gaudi I
95	Chenille	132	Gazette
96	City	133	Gibraltar F
97	City & Streets	134	Gibraltar I
98	Clouds	135	Girona I
99	Cobblestone	136	Globe
100	Cobblestone Alpha	137	Globe III
101	Cocktail I	138	Goya
102	Constantine	139	Grace
103	Constantine E	140	Grenoble
104	Constantine Tip	141	Grid
105	Contessa II	142	Hamburg I
106	Cord	143	Harlem
107	Corridor	144	Havana
108	Crew	145	Homerun
109	Denia	146	Honolulu III
110	Diablo I	147	Jeddah
111	Dias	148	Jersey

Zulassungsgegenstand:  
Best Wool Carpets Wo / 141"

Anlage 1  
Seite 3 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
149	Joice	187	Opera
150	June	188	Ordina
151	Junior	189	Orion
152	Junior-AB	190	Oslo
153	Kensington	191	Palace Lux
154	Key Largo	192	Panama
155	Key West	193	Panama S
156	King Loop	194	Paris
157	King Loop Solid	195	Pearl
158	Lace	196	Pegasus Hair
159	Lasso	197	Purity
160	Lexington	198	Queen
161	Lido	199	Regatta
162	Lido S	200	Regatta Duo
163	Livingstone	201	Residence
164	Lotus	202	Riga
165	Luna II	203	Ritz
166	Malaysia	204	Romantic Style
167	Malibu	205	Rome
168	Malta	206	Rose
169	Manhattan	207	Royal Chess I
170	Mayfair	208	Royal Chess II
171	Medley	209	Royal Chess III
172	Merino	210	Royal Cord
173	Miami Beach	211	Royal Marquis
174	Mississippi	212	Sacramento I
175	Monica	213	Salto
176	Mont Blanc	214	Samos I
177	Montego Bay	215	Sardinia
178	Monteux Stripe	216	Savannah
179	Montreux	217	Scala
180	Moon	218	Scala Duo
181	Morzine	219	Seine
182	Napoli Solid	220	Signature
183	Naturally Plush	221	Silk
184	Nobility	222	Snow
185	Norway	223	Softer Sisal
186	Notting Hill	224	Sonate



Zulassungsgegenstand:  
"Best Wool Carpets Wo / 141"

Anlage 1  
Seite 4 von 4

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
225	Spring	241	Venice M
226	Staff	242	Venus
227	Starry Night I	243	Versailles
228	Strasbourg I	244	Versailles RS
229	Stripe	245	Victory
230	Swing	246	Vienna
231	Tasman	247	Vigo I
232	Theatre	248	Villa
233	Thebe	249	Village
234	Town	250	Vivaldi I
235	Trafalgar Square	251	Wales II
236	Trinidad	252	Wales III
237	Troyes M	253	West Coast
238	Valentino	254	Whitby
239	Valentino Solid	255	Woolcord
240	Valetta	256	Zurich